

RS Vfgh 2023/11/27 E3166/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2023

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

AsylG 2005 §3, §8, §33, §57

VfGG §7 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz eines Staatsangehörigen aus Marokko; keine Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Überprüfung des erst in der Beschwerde an das BVwG behaupteten Fluchtvorbringens der Homosexualität

Rechtssatz

Das BVwG geht in seiner Beweiswürdigung davon aus, dass die vom Beschwerdeführer behauptete homosexuelle Orientierung ua deshalb nicht glaubwürdig sei, weil es sich dabei um ein gesteigertes Fluchtvorbringen handle und der Beschwerdeführer das Vorbringen weder in der Erstbefragung noch in der Einvernahme vor dem BFA, sondern erstmals in der Beschwerde erstattet habe. Es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, darzulegen, weshalb es ihm erst im Rahmen der Beschwerde möglich gewesen sei, über seine behauptete homosexuelle Orientierung zu sprechen und weshalb er dies vor seinem Rechtsberater, mit dem er vor der Einvernahme ausreichend Zeit und Raum für die

Besprechung gehabt habe, verschwiegen habe und sich erst im Rahmen der ergänzenden Rechtsberatung zur Verfassung einer Beschwerde öffnen habe können. Dem ist entgegenzuhalten, dass angesichts des sensiblen Charakters von Fragen zur persönlichen Sphäre aus einer zögerlichen Offenbarung der Homosexualität nicht der Schluss gezogen werden darf, dass die betreffende Person unglaubwürdig ist. Es erscheint in diesem Zusammenhang auch wenig nachvollziehbar, dass das BVwG in seiner Entscheidung explizit auf die diesbezügliche Judikatur sowie auf die SOGI-Guidelines des UNHCR vom 23.10.2012 hinweist, in der Folge aber die Unglaubwürdigkeit des Vorbringens hinsichtlich der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers im Wesentlichen fast ausschließlich - und damit im absoluten Widerspruch zu der selbst zitierten Judikatur - damit begründet, dass das Vorbringen erst in der Beschwerde und nicht bereits im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erstattet worden sei.

Auch die Begründung, wonach sich die Unglaubwürdigkeit des Vorbringens daraus ergebe, dass der Beschwerdeführer nicht darlegen habe können, weshalb es ihm nicht schon im Rahmen des Behördenverfahrens bzw des Beratungsgespräches vor der Einvernahme durch das BFA, sondern erst im Rahmen der ergänzenden Rechtsberatung zur Verfassung einer Beschwerde möglich gewesen sei, sich zu öffnen, vermag nicht zu überzeugen, weil sich die Begründung dafür schon aus den vom BVwG selbst zitierten SOGI-Guidelines ergibt, wonach sich Schamgefühle, verinnerlichte Homophobie und Traumata sowie erlebte Diskriminierung, Hass und Gewalt in all ihren Formen nachteilig auf die Fähigkeit eines Antragstellers auswirken können, seine Ansprüche geltend zu machen. Das Fehlen von darüber hinaus gehenden Angaben vermag eine Unglaubwürdigkeit des Vorbringens nicht zu begründen, zumal der Beschwerdeführer selbst in der Beschwerde angegeben hat, dass er seine Homosexualität auf Grund großer Angst und psychischer Hemmungen verschwiegen habe.

Die Begründung der Unglaubwürdigkeit damit, dass die Angaben zur Homosexualität, wonach es in der Vergangenheit zur Verfolgung in Form von Misshandlungen und Todesdrohungen durch seine Familie gekommen sei, im krassen Widerspruch zur vom Beschwerdeführer geschilderten Familiensituation im Rahmen der Einvernahme vor dem BFA stünden, vermag die behauptete Homosexualität nicht zu widerlegen. Das BVwG wäre vielmehr verpflichtet gewesen, sich im Rahmen einer mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu verschaffen, um den Wahrheitsgehalt der behaupteten sexuellen Orientierung überprüfen zu können.

Das BVwG wäre vielmehr verpflichtet gewesen, sich im Rahmen einer mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu verschaffen, um den Wahrheitsgehalt der behaupteten sexuellen Orientierung überprüfen zu können.

Entscheidungstexte

- E3166/2023
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.2023 E3166/2023

Schlagworte

Asylrecht, Homosexualität, Entscheidungsbegründung, Verhandlung mündliche, Ermittlungsverfahren, Rückkehrentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2023:E3166.2023

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2024

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at